



NISSAN SWITZERLAND

NISSAN CENTER EUROPE GMBH (Brühl)
Zweigniederlassung Urdorf
Bergmoosstrasse 4
CH-8902 Urdorf
Telefon: +41 44 736 55 12
Telefax: +41 44 736 55 14

RAHMENVEREINBARUNG C4N-004086-0-001-2014

Zwischen

NISSAN CENTER EUROPE GMBH (Brühl),
Zweigniederlassung Urdorf
Bergmoosstrasse 4
CH-8902 Urdorf

- nachfolgend Nissan genannt -

und

Firma/Verband

Schweizerischer Treuhänder-Verband Treuhand Suisse
Monbijoustrasse 20
CH-3001 Bern

Kundenkategorie: C4 / Flottencode: 004086

- nachfolgend Grossabnehmer genannt -

Nissan unterstützt ihre Mitglieder des Händlernetzes beim Vertrieb von Fahrzeugen an Grossabnehmer. Im Rahmen dessen hat Nissan ein Konzept entwickelt, welches die Kategorien festlegt, nach welchem ein Grossabnehmer zu qualifizieren ist. Vor diesem Hintergrund schliessen Nissan und der Grossabnehmer die nachfolgende Vereinbarung für den Bezug von Nissan Neufahrzeugen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

§ 1 Laufzeit

Dieses Rahmenabkommen gilt in der Laufzeit

Von 01.04.2014

Bis 31.03.2015

Nach Ablauf dieser Rahmenvereinbarung erneuert sie sich stillschweigend, mit den jeweils pro Quartal gültigen Konditionen (Anhang 1), um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine der Parteien diese Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist vor deren Ablauf gekündigt hat. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unbenommen.



§ 2 Geltungsbereich

- a) Dieses Rahmenabkommen bezieht sich auf alle Nissan Fahrzeuge, die Nissan in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein über seine Niederlassungen und das Nissan Händlernetz anbietet. Nissan ist berechtigt, jederzeit einzelne Modelle von der Gewährung des Mengenrabatts auszuschliessen.
- b) Das jedem einzelnen Fahrzeugbezug zugrunde liegende Vertragsverhältnis bestimmt sich nach den Liefervereinbarungen, die der Kunde mit seinen Lieferhändlern bzw. Leasinggebern getroffen hat.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- a) Der Grossabnehmer darf die gelieferten Automobile nur zur eigenen Nutzung verwenden. Er muss diese auf sich zulassen.
- b) Als eigene Nutzung gilt auch die zweckgleiche Verwendung durch selbständige Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und zum Konzernverbund des Grossabnehmers gehörende Unternehmen.
- c) Handelt es sich bei dem Grossabnehmer um einen Verband, eine gewerbliche Einkaufsgesellschaft oder Franchiseunternehmen, so kann die Zulassung des Fahrzeugs sowohl auf den Grossabnehmer selbst als auch auf das berechtigte Mitglied des Grossabnehmers erfolgen. Die Mitgliedschaft des berechtigten Mitglieds muss seit mindestens 6 Monaten bestehen und wird vom Verband bestätigt. Je Mitglied dürfen maximal 2 Fahrzeuge je Kalenderjahr bezogen werden. Zusätzliche Fahrzeuge bedürfen der Genehmigung seitens Nissan.
- d) Mitarbeiter des Grossabnehmers, der Tochtergesellschaft, der Zweigniederlassung und Mitarbeiter der zum Konzern gehörenden Firmen sind generell ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um dienstwagenberechtigte Mitarbeiter der genannten Unternehmen, die als Nachweis eine Bescheinigung über die dienstlichen Nutzung von PKWs (Anhang 2) vorweisen können.
- e) Der Verkauf sowie die Zulassung auf Wiederverkäufer sind untersagt.

Die Bezugsberechtigten gemäss den Punkten b) und c) müssen namentlich aufgelistet und als Anlage diesem Vertrag angehängt werden (siehe Anhang 2).

Der Grossabnehmer wird auf Verlangen von Nissan oder des Nissan-Vertragshändlers, über den er die Fahrzeuge erwirbt, den Nachweis für die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen erbringen.

§ 4 Flottennachlass

NISSAN behält sich vor, alle Flottennachlässe jederzeit schriftlich mit Vorankündigung zu widerrufen. Die Flottennachlässe nach Modellreihe sind im Anhang 1 aufgelistet.

Nissan empfiehlt den Nissan Händlern, dem Kunden diese Flottennachlässe einzuräumen. Nissan selbst nimmt jedoch keinen Einfluss auf die konkrete Preisgestaltung zwischen dem Händler und dem Kunden.

Der Flottennachlass wird auf die am Tage der Bestellung gültigen unverbindlichen Preisempfehlungen ab Lager der NISSAN CENTER EUROPE GMBH einschliesslich Werksoptionen (ohne Zubehör), jedoch abzüglich der in dem ermittelten Preis enthaltenen Mehrwertsteuer, gewährt.

§ 5 Haltefrist

Für die über dieses Rahmenabkommen bezogenen Fahrzeuge gilt eine Haltefrist von mind. 6 Monaten, d.h. diese Fahrzeuge müssen 6 Monate auf den Bezugsberechtigten zugelassen bleiben. Ein entsprechender

Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

Die Haltefrist entfällt, wenn ein Fahrzeug durch Totalschaden oder Diebstahl vorzeitig ausfällt oder nach erheblichem Unfallschaden durch einen neuen Nissan ersetzt werden soll.



§ 6 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Rahmenabkommen sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenabkommens bedürfen der Schriftform, sie sind als solche zu bezeichnen. Dies gilt auch für etwaige Aufhebungen des Schriftformerfordernisses.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages nicht gültig sein oder unwirksam werden oder erweist sich der Vertrag als lückenhaft, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages in Kraft. Beide Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, dass sie die ungültige Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die in ihrem Sinne am ehesten den mit der ungültigen Regelung angestrebten Zweck erreicht bzw. der Regelung entspricht, die sie getroffen hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages gekannt hätten.

§ 8 Vertragswidrige Verwendung

Für Automobile, die entgegen den Grossabnehmer-Vertragsbedingungen verwendet werden und bei Entfall einer der vorstehenden Voraussetzungen, entfällt der Anspruch auf den Nachlass in voller Höhe. Kann der Besteller die vertragsmässige Verwendung nicht nachweisen, ist er verpflichtet den gewährten Nachlass zzgl. MwSt. zurückzuzahlen.

Erfolgt die vertragswidrige Verwendung der Fahrzeuge vorsätzlich, so hat Nissan das Recht, das Rahmenabkommen fristlos zu kündigen.

§ 9 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind durch die zuständigen Gerichte am Sitze der Zweigniederlassung des Nissan Center Europe GmbH in der Schweiz zu entscheiden, respektive den Grossabnehmer an jedem anderen möglichen Gerichtsstand zu belangen.

Urdorf, den 24.6.14

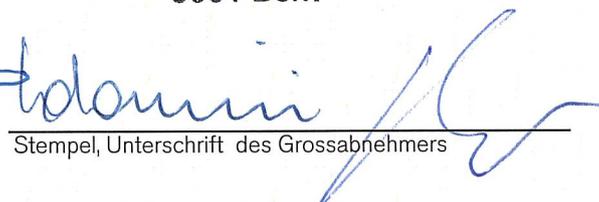
Bern TREUHAND | SUISSE 14

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach 8520
3001 Bern


Fernando Guida
Sales Director


Antonio Arcaro
Fleet Manager

NISSAN CENTER EUROPE GMBH (Brühl),
Zweigniederlassung Urdorf


Stempel, Unterschrift des Grossabnehmers

Beilagen:

- Anhang 1, Flottenkonditionen
- Anhang 2, Mitberechtigte Unternehmen/Mitglieder
- Anhang 3, Flottenbescheinigung zur dienstlichen Nutzung von PKW's bei privater Zulassung